



AUS ERSTER HAND: Aktuelle Informationen über das Emirat Dubai und die Golfregion

Ein Service der BALANCE CONSULTING GROUP DUBAI



Internationales Steuerrecht

Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten unterzeichnet

Nachdem das Bayerische Staatsministerium der Finanzen noch am 08. September 2009 bekannt gab, dass nicht damit zu rechnen sei, dass in Kürze ein neues DBA mit den Emiraten unterzeichnet werde und – so das Ministerium weiter – im Verhältnis zu den VAE ab dem 01.01.2009 bis auf Weiteres von einem „abkommenslosen Zustand“ auszugehen sei, besteht nun - nach langen Monaten der Unsicherheit – endlich Klarheit für deutsche Unternehmen, Arbeitnehmer und Investoren, die sich in den Vereinigten Arabischen Emiraten engagieren: **Bundesaußenminister Guido Westerwelle unterzeichnete am 1. Juli 2010 mit seinem emiratischen Amtskollegen, Seiner Hoheit Sheik Abdullah Bin Zayed Al Nahyan, das neue Doppelbesteuerungsabkommen in Berlin.** Das Abkommen muss nun noch in beiden Staaten ratifiziert werden, soll aber gemäß Art. 29 rückwirkend zum 1. Januar 2009 Anwendung finden.

Bei der Gesamtbetrachtung der steuerlichen Konsequenzen, die sich aus dem neuen Doppelbesteuerungsabkommens ergeben, ist stets zu beachten, dass in den Vereinigten Arabischen Emiraten weder auf Staatsebene noch auf Ebene der sieben Teilemirate Dubai, Abu Dhabi, Ajman, Ras al Khaimah, Sharjah, Um Al Quwain und Fujairah Unternehmens-, Personen-, oder Verbrauchs-

steuern erhoben werden. Entsprechend bedeutet die Verankerung der Anrechnungsmethode im neuen DBA im Vergleich zur bisher im alten Abkommen enthaltenen Freistellungsmethode, die wesentliche Änderung der Abkommenssystematik: Die Möglichkeit der Anrechnung emiratischer Steuern in Deutschland läuft vor dem Hintergrund der generellen Steuerfreiheit in den VAE letztlich stets ‚ins Leere‘. Die in den Emiraten erzielten Einkünfte werden in Deutschland voll besteuert.

Die wesentlichen Neuregelungen im Überblick:

- Im neuen DBA wird hinsichtlich der **Ansässigkeit** zwischen den beiden Vertragsstaaten Deutschland und den Emiraten unterschieden. Während Deutschland die steuerliche Ansässigkeit einer Person an die ‚unbeschränkte Steuerpflicht‘ in der Bundesrepublik knüpft (Art. 4 Abs. 1 BSt a DBA VAE), liegt die Ansässigkeit in den Emiraten gem. Art. 4 Abs. 1 b) immer dann vor, wenn bei einer natürlichen Person entweder der Wohnsitz in den VAE liegt und sie die Staatsangehörigkeit der VAE hat oder - im Falle einer Gesellschaft – „diese in den VAE errichtet worden ist und dort den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung hat, vorausgesetzt, sie kann den Beweis erbringen, dass ihr Kapital ausschließlich den VAE und/oder einer öffentlichen Einreichung der VAE und/oder einer Gebietskörperschaft und/oder in den VAE ansässigen natürlichen Per-

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Samira Rengert
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
samira.rengert@dubai.balance.ag
Internet: www.dubai.balance.ag

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

Mail: **holger.ochs@balance.ag**
Internet: www.dubai.balance.ag



son als Nutzungsberechtigten gehört, und die Gesellschaft von den vorgenannten Personen beherrscht wird“.

Weiterhin in diesem Zusammenhang zu beachten: Das Protokoll zum neuen DBA schreibt vor, dass die Ansässigkeit einer Gesellschaft in den Emiraten nur dann gegeben ist, wenn eine zuständige emiratische Behörde dies – auf Wunsch der deutschen Finanzbehörden – bestätigt.

- Entsprechend dem OECD Musterabkommen 2008 gilt im neuen DBA als **Betriebsstätte** eine Bauausführung oder Montage, wenn deren Dauer 12 Monate überschreitet (Artikel 5 Abs. 3 DBA D-VAE 2010). Im alten Abkommen war noch eine Frist von 9 Monaten vereinbart.
- Artikel 9 (Verbundene Unternehmen) wurde im neuen Abkommen um Absatz 2 ergänzt. Dieser stellt klar, dass einer **Berichtigung von Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen** das DBA nicht entgegensteht. Im Falle einer solchen Berichtigung ist der andere Staat zur Gegenkorrektur verpflichtet.
- Artikel 10 (**Dividenden**) sieht eine Staffelung der **Quellensteuer** in Höhe von 5 % (sofern die Beteiligungshöhe mindestens 10% beträgt) und 10 % in allen anderen Fällen vor. Hinzu kommt eine abkommensrechtliche Besonderheit: Im Falle der Ausschüttung durch eine Immobilieninvestmentgesellschaft, deren Gewinn vollständig oder teilweise von der Steuer befreit ist, oder die die Ausschüttungen bei der Ermittlung ihrer Gewinne abziehen kann, kann gemäß Artikel 10

Abs. 2 c) eine Quellensteuer in Höhe von 15 % erhoben werden.

- Das neue DBA enthält keinen eigenständigen Artikel mehr für Einkünfte aus **selbständiger Arbeit**. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen 2008 sieht das neue DBA vor, dass die Regelungen zur selbständigen Tätigkeit in Artikel 7 (Unternehmensgewinne) integriert werden.
- In Artikel 12 (**Lizenzgebühren**) wird eine **Quellensteuer** in Höhe von maximal 10 % des Bruttobetrag der Lizenzgebühr eingeführt. Das alte Abkommen aus dem Jahre 1996 hatte noch auf eine entsprechende Quellensteuer bei Lizenzgebühren verzichtet.
- Wesentliche Änderungen enthält das neue Abkommen für **Arbeitnehmer (Unselbständige Tätigkeit)**, die während Ihres Arbeitsaufenthalts in den VAE weiterhin über einen (steuerlichen) Wohnsitz in Deutschland verfügen.

Konnten Arbeitnehmer mit deutschem Wohnsitz, die gleichzeitig vorübergehend in den Emiraten tätig waren, im Rahmen des alten Abkommens vollumfänglich von der sogenannten 183-Tage-Regel (in Kombination mit der in Art. 24 geregelten Freistellungsmethode) profitieren, kommt zukünftig nicht mehr die Freistellungs-, sondern die Anrechnungsmethode zur Anwendung. Die steuerlichen Konsequenzen können sowohl bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit, als auch bei in Deutschland ansässigen Personen mit Einkünften

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Samira Rengert
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
samira.rengert@dubai.balance.ag
Internet: www.dubai.balance.ag

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

Mail: **holger.ochs@balance.ag**
Internet: www.dubai.balance.ag



aus in den Emiraten belegenem **unbeweglichem Vermögen (Immobilien)** erheblich sein.

- Entsprechend den Vorgaben des OECD-Musterabkommens sind Anträge auf **Verständigungsverfahren** im Rahmen des deutsch-emiratischen Abkommens zukünftig innerhalb von 3 Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, zu stellen (Artikel 24 Abs. 1 DBA VAE).
- Nach Artikel 25 Abs. 1 DBA VAE sind Deutschland und die Vereinigten Arabischen Emirate verpflichtet, gegenseitig Informationen zur Durchführung des Abkommens und des jeweiligen innerstaatlichen Steuerrechts auszutauschen (sogenannte **„große Auskunfts Klausel“**). Der **Informationsaustausch** ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, u.a. darf der Informationsaustausch nicht durch Maßnahmen herbeigeführt werden, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis eines Vertragsstaates abweichen.

In einem nächsten Schritt haben die Abkommensstaaten die zügige Ratifikation durch Austausch der Urkunden in der emiratischen Hauptstadt Abu Dhabi beschlossen. Am Tag des Austausches wird das Abkommen dann in Kraft treten. Als Anwendungsstichtag wird gemäß Art. 29 Abs. 2 **rückwirkend der 1. Januar 2009** festgelegt. Ein ‚abkommensloser Zustand‘ wird somit vermieden.

Das Abkommen **bleibt zunächst zehn Jahre in Kraft**, beginnend mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten

ist. Danach bleibt es weitere 10 Jahre in Kraft, sofern beide Vertragsstaaten einer entsprechenden Verlängerung zustimmen.

Im Ergebnis ist das neue DBA inhaltlich sehr stark am OECD-Musterabkommen 2008 ausgerichtet. Das Ziel der Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird durch das neue Abkommen ebenso erreicht wie die Vermeidung einer Nichtbesteuerung in beiden Staaten (insbesondere durch die Anwendung der Anrechnungsmethode). Gleichwohl kommt es gegenüber dem alten Abkommen in zahlreichen Fällen zu einer gravierenden, steuerlichen Schlechterstellung des Steuerpflichtigen, soweit beispielsweise ein Arbeitnehmer für die Dauer seiner Tätigkeit in den VAE einen (steuerlichen) Wohnsitz in Deutschland weiter aufrecht hält.

Autor:

Holger Ochs, Geschäftsführer Balance Consulting Group Dubai

Weiterführende Informationen im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der aktuellen Rechtsentwicklung erhalten Sie von unseren Mitarbeitern in Deutschland (Hauptniederlassung Erlangen), den Vereinigten Arabischen Emiraten (Standort Dubai Internet City) und dem Sultanat Oman (Maskat).

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Samira Rengert
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
samira.rengert@dubai.balance.ag
Internet: www.dubai.balance.ag

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

Mail: **holger.ochs@balance.ag**
Internet: www.dubai.balance.ag